

Herr Mast wies darauf hin, dass § 1 der 3. Nachtragssatzung wie folgt zu fassen ist:

In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

“Unter Bezug auf die Finanzierungsregelung in § 19 KiBiz und insbesondere den in § 19 Abs. 5 geregelten Stichtag werden die Elternbeiträge für das gesamte Kindergartenjahr einheitlich festgelegt, und zwar für Kinder, die bis zum 1.11. das 3. Lebensjahr vollenden, nach der Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahre und für Kinder, die das 3. Lebensjahr nach dem 1.11. vollenden, einheitlich für das gesamte Kindergartenjahr nach der Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren.“